

Notwendigkeit eines Personenbeförderungsscheins

Nach § 48 des Personenbeförderungsgesetzes benötigen Fahrer, die „Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen“ in Personenkraftwagen und Kleinbussen durchführen, grundsätzlich eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (den so genannten „Personenbeförderungsschein“).

Hiervon wären grundsätzlich auch die Fahrer der bei DGV-Mitgliedern häufig genutzten Kleinbusse betroffen, mit denen die Mannschaften (insbesondere Jugendmannschaften) zu ihren auswärtigen Wettspielen fahren.

Bisher befreite die 33. Ausnahmereordnung zum Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vom 22. Januar 1987 bereits solche Fahrer von dem Erwerb eines Personenbeförderungsscheins, die solche Touren nicht gewerbsmäßig durchführen. Die Verordnung war allerdings wiederholt befristet worden, so dass bis zum heutigen Zeitpunkt stets die Gefahr ihrer Aufhebung bestand.

1997 hat es eine erfreuliche Änderung für Sportvereine, und damit auch die Golfvereine, gegeben.

Die Befristung ist durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439 EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - Artikel 4 (Bundesgesetzblatt I 1996, S. 887) aufgehoben worden.

Im Ergebnis bedeutet dies:

Einen Personenbeförderungsschein muss nur vorlegen, wer Busse fahren will, die mehr als neun Plätze (einschließlich des Fahrersitzes) haben.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.